

Grundsätze für die Eintragung von Vereinigungen

von Mitgliedern der Universität Münster in die beim Rektorat der Universität Münster geführte Liste

Für die Eintragung von Vereinigungen in die beim Rektorat der Universität Münster geführte Liste gelten folgende Grundsätze:

I. Voraussetzungen für die Eintragung

Es werden ausschließlich Vereinigungen eingetragen, deren ordentliche Mitglieder gemäß ihrer Satzung zugleich Mitglieder der Universität Münster im Sinne von § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG) sind. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Universität Münster sind.

II. Verfahren bis zur Eintragung

1. Der Eintragungsantrag muss durch den Vorstand bzw. die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Vereinigung gestellt und an die Universitätsverwaltung gerichtet werden.

Dem Antrag ist ein Exemplar der **Satzung** der Vereinigung **beizufügen**. Eintragungsantrag und Satzung müssen von mindestens **sieben ordentlichen Mitgliedern** der Vereinigung **unterzeichnet** sein.

Die Satzung muss **Namen, Zweck und Sitz** der Vereinigung sowie Regelungen zu nachstehend aufgeführten Punkten enthalten:

- a) **Ein- und Austritt** von Mitgliedern;
- b) Erhebung und Höhe von **Mitgliedsbeiträgen**;
- c) Bildung des **Vorstands**;
- d) Voraussetzungen, unter denen die **Mitgliederversammlung** einberufen wird, die Form der Einberufung und die Beurkundung von Beschlüssen;
- e) Verbleib des ggf. angefallenen **Vermögens** im Falle der Auflösung der Vereinigung.

Der Name der Vereinigung soll sich von den Namen der bereits in der Listegeführten Vereinigungen deutlich unterscheiden.

2. Die vorgelegte Satzung wird durch die Universitätsverwaltung im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Universitätsverfassung und der übrigen Rechtsordnung, insbesondere den tragenden Grundsätzen des Vereinsrechts, überprüft. Bestehen aufgrund bekannt gewordener behördlicher Erkenntnisse, polizeilicher Ermittlungen oder ernst zu nehmender Hinweise von Mitgliedern und Angehörigen der Universität wichtige Anhaltspunkte für verfassungs- und gesetzwidrige Bestrebungen oder Handlungen einer Vereinigung, kann eine Aufnahme in die Liste unter Bezugnahme auf die vorliegenden Informationen versagt werden.

3. Soweit die Vereinigung Studierende der Universität aufnimmt, wird die Satzung dem Studierendenparlament zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist übersandt.

III. Eintragung

Über die Eintragung entscheidet in zweifelsfreien Fällen die Universitätsverwaltung. Eintragungsanträge, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass die Vereinigung die Voraussetzungen gem. Abs. II, Ziffer 2 dieser Grundsätze erfüllen, werden dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt.

Die aktuelle Liste der eingetragenen Vereinigungen wird dem Rektorat einmal jährlich im Sommersemester im Rahmen einer Rektoratssitzung vorgelegt.

IV. Wirkung der Eintragung

1. Die Vereinigungen sind mit ihrer Eintragung berechtigt, Räume der Universität Münster zur Ausübung der in ihrer Satzung vorgesehenen Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und nach Maßgabe der universitätsinternen Überlassungs- und Nutzungsbedingungen kostenlos bzw. zu ermäßigten Entgelten zu nutzen.

Es gelten die Regelungen der [Raumzuweisungsrichtlinien](#) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Eine aktuelle Übersicht aller eingetragenen Vereinigungen der Universität Münster wird auf der Homepage der Universität im Bereich „Leben“ veröffentlicht.

3. Vereinigungen erhalten durch die Eintragung die Berechtigung, eine Internetseite (Homepage) auf einem Server der Universität einzurichten. Entsprechende Anträge sind an das Center for Information Technology (CIT) zu richten (EMail: benutzerverwaltung@uni-muenster.de).

4. Aus der Eintragung ergibt sich kein Anspruch gegenüber der Universität Münster auf finanzielle, ideelle, rechtliche oder soziale Unterstützung.

5. Die Eintragung bedeutet keine Zustimmung oder Anerkennung für die Vereinigung oder ihre Ziele. Aus der Eintragung ergibt sich keine über den Bereich der Universität Münster hinausgehende Wirkung.

V. Rückmeldung

Der Vorstand bzw. Vorsitz jeder eingetragenen Vereinigung ist verpflichtet, die Vereinigung innerhalb der ersten vier Wochen jedes ungeraden Jahres unter Angabe von Namen und Adressen der Vorsitzenden bzw. Vorstandsmitglieder sowie der Zahl der Mitglieder zurückzumelden.

VI. Mitteilung von Änderungen

Die eingetragenen Vereinigungen sind verpflichtet, die Universitätsverwaltung über Änderungen ihrer Satzung, die Auflösung oder sonstige Beendigung der Vereinigung in Kenntnis zu setzen. Namen und Adressen des/der Vorsitzenden oder der

Vorstandsmitglieder sowie jede hier eintretende Änderung sind ebenfalls mitzuteilen.

VII. Löschung der Eintragung

1. Mit der Löschung verliert die Vereinigung ihren Status als solche und alle damit zusammenhängenden Rechte.

2. Eine Vereinigung wird aus der Liste gestrichen, wenn

- a) sie dies beantragt,
- b) eine Rückmeldung bei der Universitätsverwaltung nach Ziffer V. trotz entsprechender Aufforderung durch die Universitätsverwaltung nicht erfolgt,
- c) die Mitgliederzahl auf weniger als sieben Personen absinkt,
- d) die Vereinigung weitere Voraussetzungen nach Ziffer I. und II. nicht mehr erfüllt.

3. Eine Vereinigung kann aus der Liste gestrichen werden, wenn die Betätigung der Vereinigung das Vertrauensverhältnis zur Universität in einem solchen Maße beeinträchtigt, dass ein Verbleib der Vereinigung in der Liste für die Universität unzumutbar ist.

VIII. Wiederaufnahme in die Liste

Eine Wiederaufnahme in die Liste kann erfolgen, wenn das Unterlassen der Rückmeldung hinreichend begründet und die Rückmeldung unverzüglich nachgeholt wird.

Diese Grundsätze für die Eintragung von Vereinigungen in die beim Rektorat geführte Liste treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Grundsätze vom 06. Februar 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 15.12.2022.

Münster, den 20.12.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels